



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

14. Jahrgang

Dinslaken, 09.12.2021

Nr. 22

S. 1-15

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachungsanordnung**
- **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**
hier: **Bebauungsplan Nr. 338**
- **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**
hier: **131. Flächennutzungsplanänderung**
- **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**
hier: **Unwirksamkeitsbekanntmachung Bebauungsplan Nr. 253**
- **Bekanntmachungsanordnung**
- **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**
hier: **Bebauungsplan Nr. 328**
- **Bekanntmachungsanordnung**
- **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**
hier: **129. Flächenplannutzungsänderung**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken am 23.09.2021 beschlossene

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 338 (Bereich Otto-Brenner-Straße/Hans-Böckler-Straße/Maria-Sander-Domagalla-Weg) als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch

und die Beauftragung der Verwaltung, die Planinhalte zu konkretisieren und die erforderlichen Beteiligungsschritte durchzuführen,

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 21.11.2021

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 338

(Bereich Otto-Brenner-Straße / Hans-Böckler-Straße / Maria-Sander-Domagalla-Weg)

hier: Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken hat am **23.09.2021** beschlossen:

1. die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 338 (Bereich Otto-Brenner-Straße / Hans-Böckler-Straße / Maria-Sander-Domagalla-Weg) gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB,
2. die Verwaltung wird beauftragt die Planinhalte zu konkretisieren und die erforderlichen Beteiligungsschritte durchzuführen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 338 erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Im weiteren Verfahren werden daher die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB angewandt.

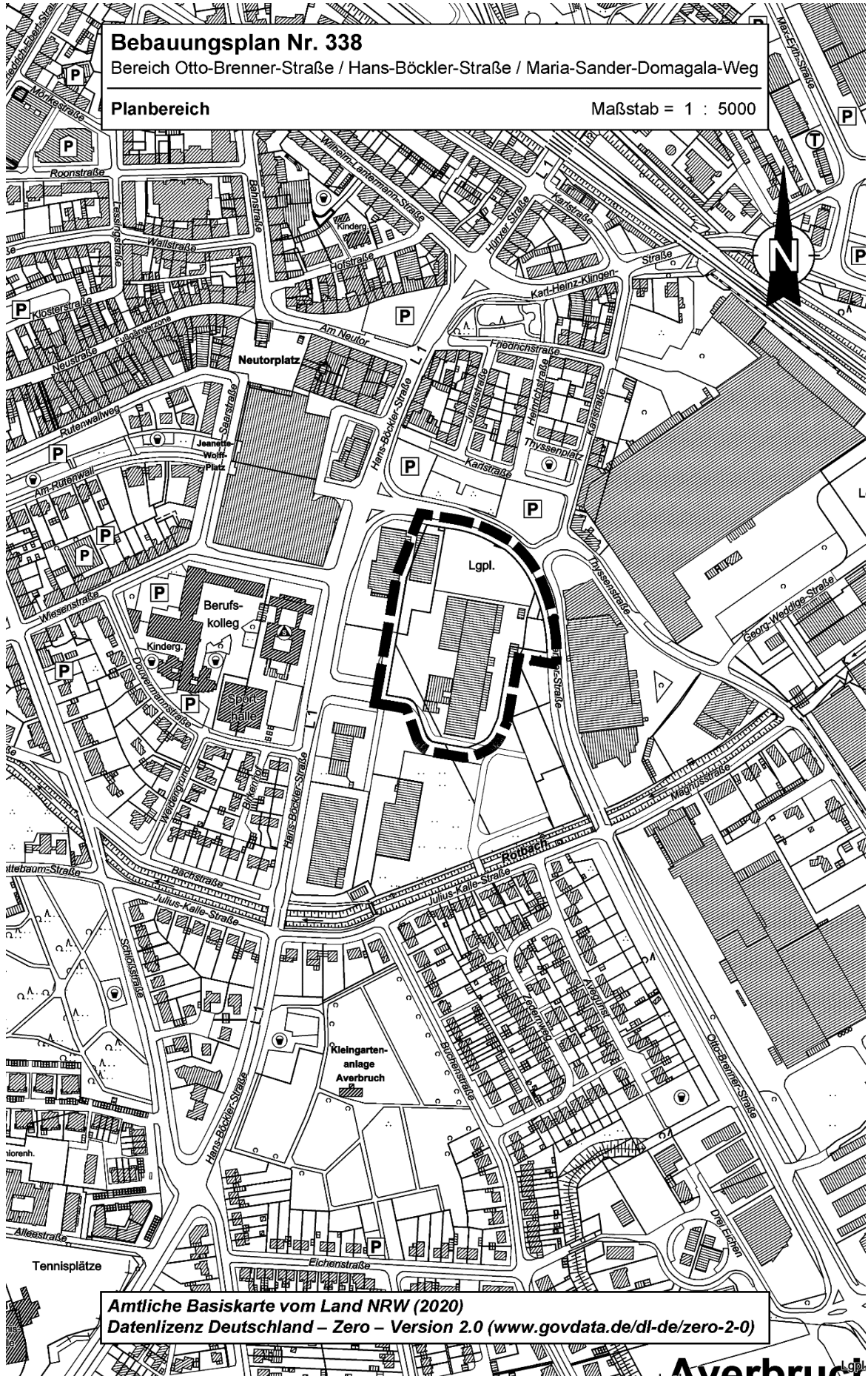
Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Gleichwohl werden im weiteren Planverfahren die möglichen Umweltauswirkungen der Planung abwägend berücksichtigt.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.

Dinslaken, 21.11.2021

Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel



Amtliche Basiskarte vom Land NRW (2020)
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

131. Flächennutzungsplanänderung (Bereich südlich Augustastraße / westlich Ziegelstraße / beidseitig Hünxer Straße)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Dinslaken am 29.06.2021 beschlossene 131. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 19.11.2021 - 35.02.01.01-27Din-131-1834 – gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 131. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 131. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und dem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Baugesetzbuch kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

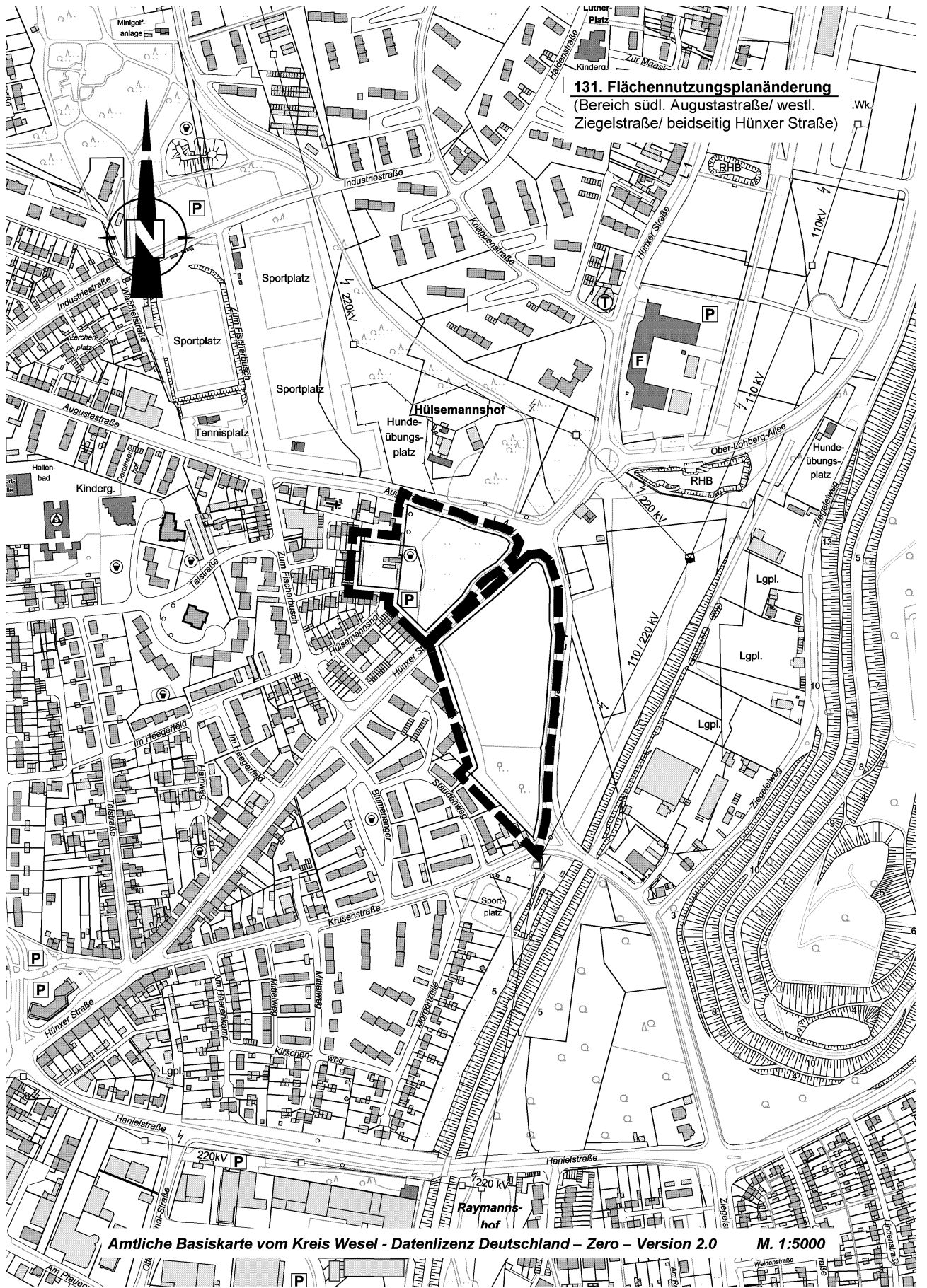
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen die vorstehende Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei

- fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren,
- bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung,
- bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder
- der rechtzeitigen Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 30.11.2021

Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel



131. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich südl. Augustastraße/ westl. Ziegelstraße/ beidseitig Hünxer Straße)

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 253

Nördlich Am Pfauenzehnt/ westlich Otto-Lilienthal-Straße

Unwirksamkeitsbekanntmachung gemäß § 47 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat aufgrund der mündlichen Verhandlung am 27. Januar 2021 im Normenkontrollverfahren AZ.: 7 D 87/18.NE folgendes Urteil verkündet:

Der Bebauungsplan Nr. 253 – Nördlich Am Pfauenzehnt/ westlich Otto-Lilienthal-Straße – in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 17.10.2017 ist unwirksam.

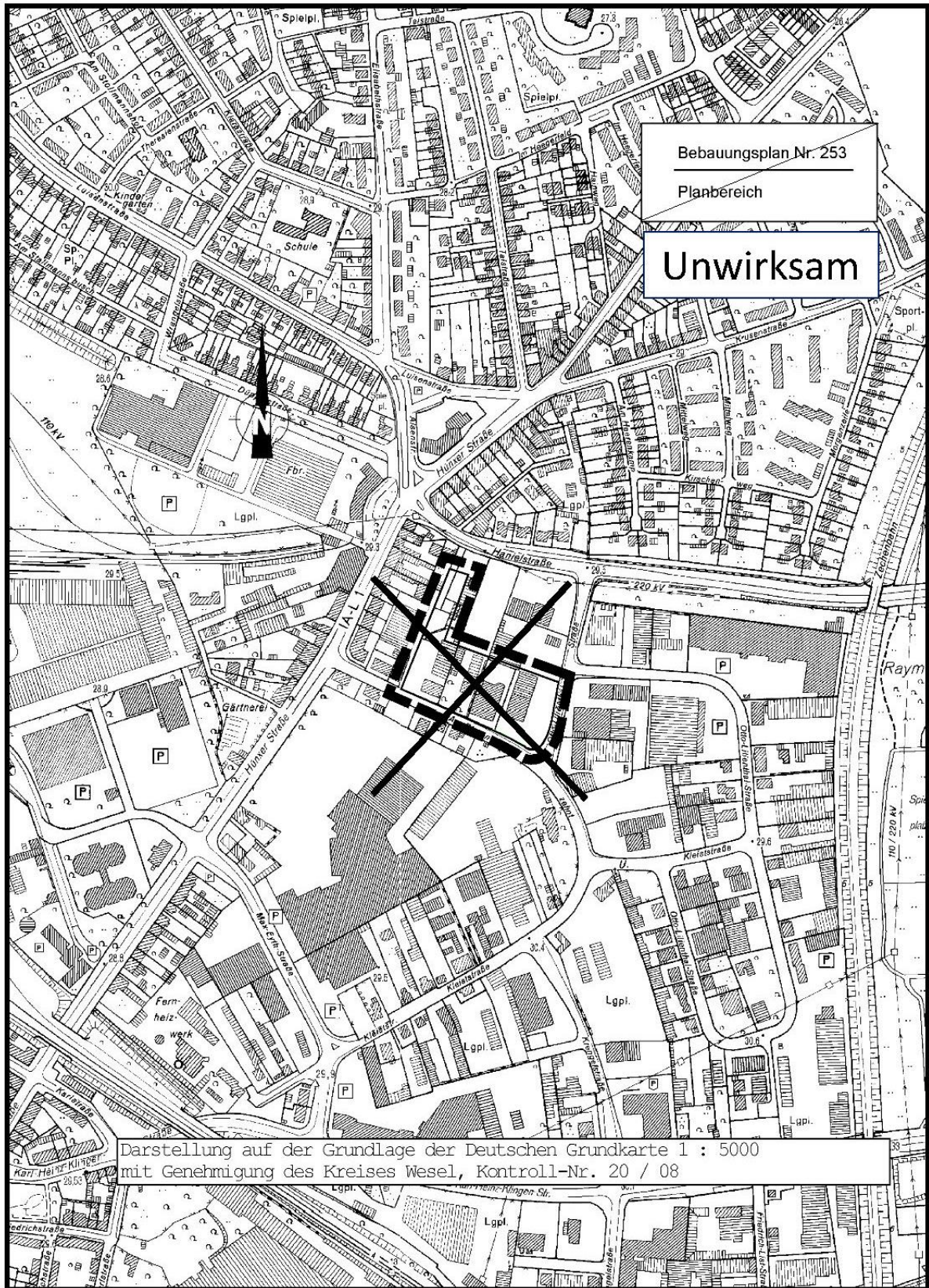
Die Revision wurde nicht zugelassen. Die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 253 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des nun unwirksamen Bebauungsplanes ist in nachstehender Skizze dargestellt.

Dinslaken, 30.11.2021

Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel



Bekanntmachungsanordnung

Die im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW vom 07.12.2021 beschlossene Aufhebung des

in § 1 Abs. 1 genannten Termins 12.12.2021 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Sinne von §§ 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 05.07.2021 für das Jahr 2021

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, den 08.12.2021

Stadt Dinslaken
als örtliche Ordnungsbehörde
Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 328 (Bereich Otto-Brenner-Straße / Hans-Böckler-Straße / Rotbach) Entscheidung über Stellungnahmen / Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 05.10.2021 beschlossen:

1. Den während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB eingereichten Stellungnahmen wird gefolgt bzw. nicht gefolgt (siehe Kapitel 11 der Begründung sowie der als Anlage beigefügten Abhandlung der Anregungen, Anlage 8).

Die Entscheidungen sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 7 BauGB getroffen, wonach die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind.

2. Der Bebauungsplan Nr. 328 einschließlich Begründung wird als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 328 nach Abschluss des städtebaulichen Vertrages sowie des Erschließungsvertrages ortsüblich bekannt zu machen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 328 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 328 mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei

- fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren,
- bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung,
- bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder
- der rechtzeitigen Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, den 08.12.2021

Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 05.10.2021 beschlossene

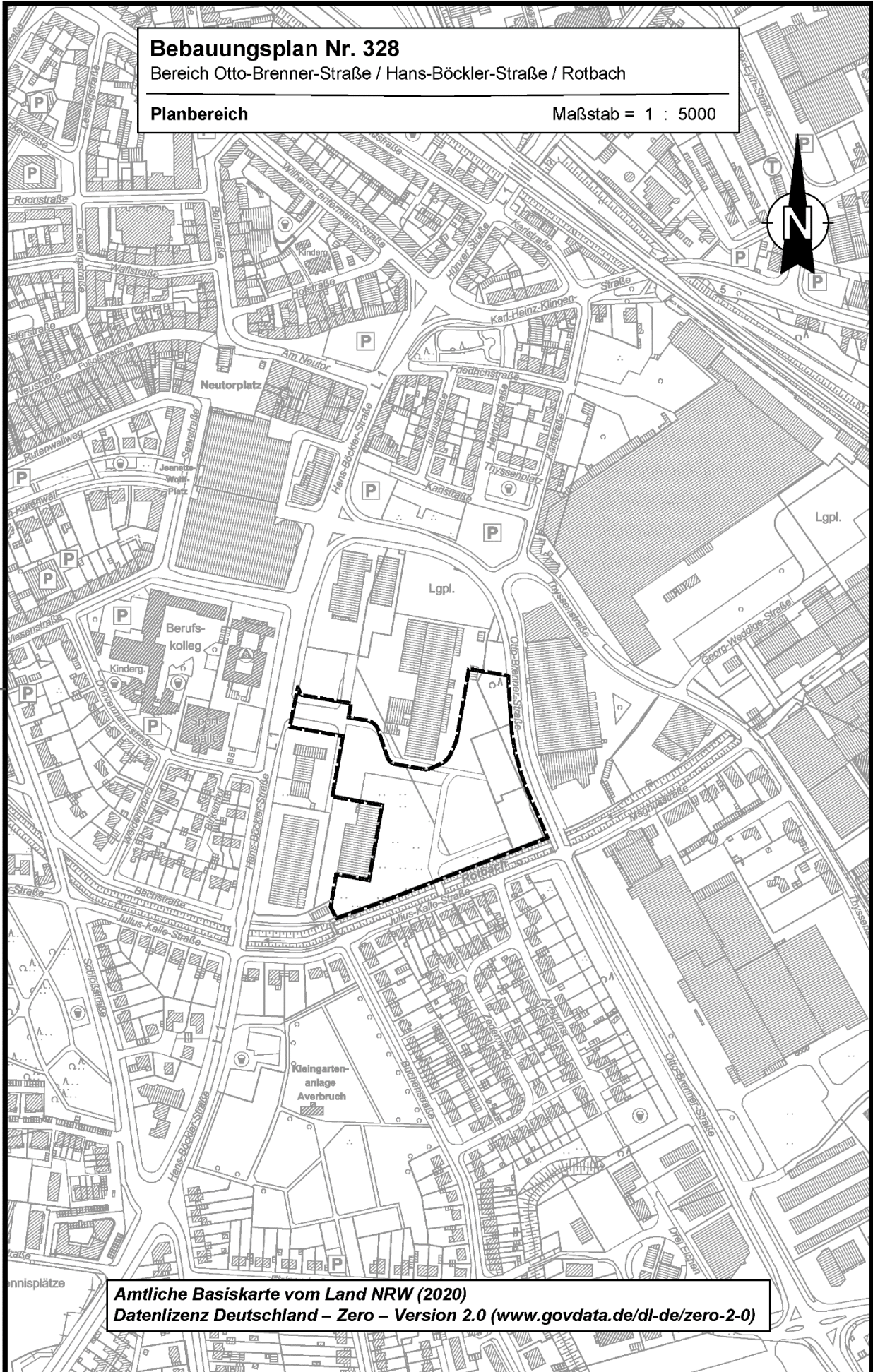
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 328 (Bereich Otto-Brenner-Straße / Hans-Böckler-Straße / Rotbach)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, den 08.12.2021

Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel



Bebauungsplan Nr. 328
Bereich Otto-Brenner-Straße / Hans-Böckler-Straße / Rotbach

Planbereich **Maßstab = 1 : 5000**

Amtliche Basiskarte vom Land NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

129. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Otto-Brenner-Straße / Hans-Böckler-Straße / Rotbach)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Dinslaken am 29.06.2021 beschlossene 129. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 29.11.2021 - 35.02.01.01-27Din-129-1833 – gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 129. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 129. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und dem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Baugesetzbuch kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

7. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
8. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
9. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

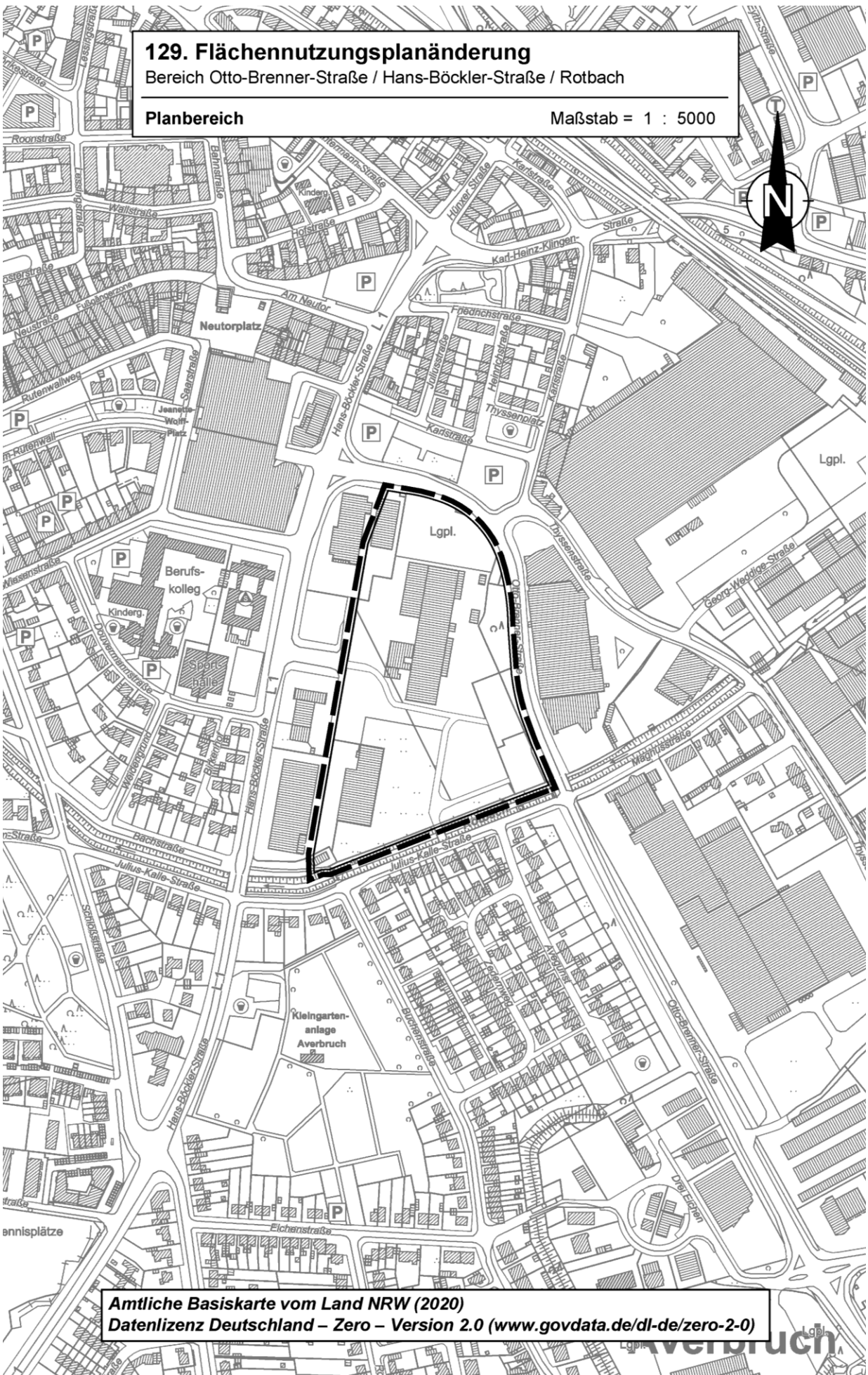
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen die vorstehende Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei

- fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren,
- bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung,
- bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder
- der rechtzeitigen Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, den 08.12.2021

Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel



Amtliche Basiskarte vom Land NRW (2020)
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)